

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	08.11.2017	öffentlich
Seniorenrat	15.11.2017	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.11.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Jahre 2015 und 2016

Betroffene Produktgruppe

110503 – vorbeugende, sichernde und infrastrukturelle Leistungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Qualitätssicherung von Angeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Angabe

Sachverhalt:

Berichtspflicht

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist gemäß § 14 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist u. a. den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

Mit dem anliegenden Bericht kommt die WTG-Behörde Bielefeld dieser Verpflichtung für die Jahre 2015 und 2016 nach. Die Aufsichtsbehörde hat Vorgaben zur Gestaltung des Berichtes und seiner Inhalte gemacht, die entsprechend berücksichtigt worden sind.

Nachfolgend werden die wichtigsten Eckpunkte und Daten des Berichtes zusammenfasst:

Prüftätigkeit

Mit der Einführung des novellierten Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) zum 16.10.2014 und dem Erlass der jeweiligen Durchführungsverordnungen wurde die Arbeit der WTG-Behörde auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt. Mit dem WTG wurden u. a. die qualitativen Anforderungen an alle unter das Gesetz fallenden Betreuungseinrichtungen neu formuliert. Das WTG unterscheidet dabei folgende Angebote und Formen von Betreuungseinrichtungen:

Angebot	Beschreibung	Qualitätssicherung
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe	Regelmäßige Prüfungen (mind. alle zwei Jahre) und anlassbezogene Prüfungen aufgrund von Beschwerden
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen leben in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand und nutzen Betreuungsleistungen. Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.	Regelmäßige Prüfungen (mind. alle zwei Jahre) und anlassbezogene Prüfungen aufgrund von Beschwerden in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften
Angebote des Servicewohnens	Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgeltes für allgemeine Unterstützungsleistungen verbunden ist	Anzeigepflicht gegenüber der WTG-Behörde
Ambulante Dienste	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	Anzeigepflicht gegenüber der WTG-Behörde
Gasteinrichtungen	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege* sowie der Kurzzeitpflege	Regelmäßige Prüfungen (mind. alle drei Jahre) und anlassbezogene Prüfungen bei Beschwerden

* In Bielefeld gibt es keine Angebote der Nachtpflege.

Zum Stand 31.12.2016 war die Bielefelder WTG-Behörde für 133 Pflege- und Betreuungseinrichtungen zuständig, in denen regelhaft Prüfungen nach dem WTG durchzuführen sind:

Einrichtungstyp	Anzahl 2016	Plätze 2016	Anzahl 2012
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot			
• der Altenpflege	34	2.974	35 *
• der Eingliederungshilfe	46	1.256	46
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	32	336	23
Gasteinrichtungen	21	280	
gesamt	133	4.846	104

* incl. Hospiz und Kurzzeitpflegeeinrichtung

Diese Regelprüfungen wurden im Berichtszeitraum im nachstehenden Umfang durchgeführt:

Einrichtungstyp	Einrichtungen 2015	Prüfungen 2015	Einrichtungen 2016	Prüfungen 2016
Alten- und Pflegeheime	34	13	34	14
Einrichtungen für behinderte Volljährige	47	22	46	8
Wohngemeinschaften	31	5	32	9
Einrichtungen der Tagespflege	15	0	17	5
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	3	2	3	1
Hospize	1	1	1	0
Gesamt	131	43	133	37
Davon: Gemeinsame Prüfungen mit den Prüfdiensten nach SGB XI		Nicht nachgehalten		7

Zusätzlich zu den Regelprüfungen wurden 39 Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. Die meisten bezogen sich auf die Bereiche Pflege und soziale Betreuung. Knapp die Hälfte der Beschwerden war berechtigt.

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Bielefelder Einrichtungen Pflege- und Betreuungsleistungen auf einem hohen qualitativen Niveau anbieten. Gleichwohl wurde in Gesprächen mit den Nutzer/innen und ihrer Angehörigen deutlich, dass der wachsende Zeitdruck und die Belastung des Pflege- und Betreuungspersonals wahrgenommen werden. Die WTG-Behörde hat fast ausschließlich geringfügige Mängel festgestellt, die nach einer entsprechenden Beratung abgestellt wurden. In wenigen Fällen wurden kritische Situationen ermittelt, die durch engmaschige Begleitung behoben wurden. Ordnungsbehördliche Anordnungen, Belegungsstopps oder Untersagungen waren nicht erforderlich.

Zu Sicherstellung möglichst landeseinheitlicher Prüfungen hat das zuständige Ministerium den Rahmenprüfkatalog als Prüfgrundlage für die durchzuführenden Regelprüfungen novelliert und den verschiedenen Angebotstypen angepasst.

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht festgehalten. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen verzichtet die WTG-Behörde inzwischen auf Positivbeschreibungen, sondern thematisiert im Wesentlichen Defizite (Mängel), die abzustellen sind. Zudem ist die WTG-Behörde verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen nach einem vorgegebenen Muster in ihrem Internetportal zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung kommt die WTG-Behörde nach unter ihrem Link:

http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/zdjsw/zdsih/hau.html

Durch eine Vereinbarung wurde die Zusammenarbeit zwischen der WTG-Behörde und den Prüfinstitutionen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung NW und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e. V. geregelt. Durch die Koordination der Prüfungen soll die Belastung für die Angebotsträger möglichst gering gehalten werden.

Beratungsauftrag

Das WTG formuliert einen umfassenden Beratungsauftrag der WTG-Behörde in allen Fragestellungen rund um das Gesetz. Im Berichtszeitraum wurde ein hoher Beratungsbedarf der Anbieter offenkundig. Dieser bezog sich ganz wesentlich auf die Umsetzung der im WTG verankerten qualitätssteigernden Vorschriften in baulicher Sicht, insbesondere die Umsetzung der 80%igen Einzelzimmerquote und die veränderten Anforderungen an die Sanitärausstattung in Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, die bis zum 31.07.2018 zu erfüllen sind.

Planungsgrundlagen

Um eine strukturierte Planung auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber eine Anzeigepflicht für alle unter das WTG fallenden Leistungsangebote festgeschrieben. Hierfür hat das zuständige Landesministerium eine internetgestützte, elektronische Datenbank zur Verfügung gestellt. Die dort registrierten Meldungen werden von der WTG-Behörde sukzessive daraufhin überprüft, ob sie unter das WTG fallen und ob und welche gesetzliche Anforderungen in den einzelnen Angeboten zu erfüllen sind. Bis Ende 2016 wurden 299 Angebote angezeigt.

Investitionsmaßnahmen

Das APG NRW sieht für die WTG-Behörden umfangreiche Beteiligungs-, Beratungs- und Prüfpflichten im Vorfeld von baulichen Maßnahmen vor. In diesem Verfahren werden die anererkennungsfähigen Kosten für Investitionsmaßnahmen festgestellt, die ihrerseits Grundlage für die Investitionskostenfinanzierung sind. Diese Verfahren sind hochkomplex und gestalten sich deshalb sehr arbeitsintensiv und aufwändig. Im Berichtszeitraum wurden 17 derartiger Verfahren eröffnet.

Fachkrankenhäuser Bethel und Eckardtsheim

Die v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel betreiben unter dem Label „Fachkrankenhäuser Bethel“ und „Fachkrankenhäuser Eckardtsheim“ 15 Einrichtungen und Angebote als vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit 512 Plätzen. Die fachlichen Schwerpunkte dieser Einrichtungen liegen im Wesentlichen in der Versorgung von Menschen mit sehr komplexen Krankheitsbildern, wie z. B. erworbenen Hirnschädigungen, autistischen Störungen, schwerwiegenden geistigen Behinderungen, Epilepsien und häufig auch Kombinationen von mehreren Krankheitsbildern. Die Fachkrankenhäuser sind im Krankenhausplan NRW enthalten, sollen aber zum 01.01.2018 nicht mehr darin aufgenommen werden. Es stellte sich im Berichtszeitraum die Frage, ob diese Einrichtungen unter das WTG fallen mit der Folge, dass die Qualitätsanforderungen des Gesetzes zu erfüllen sind. Deshalb hat die Aufsichtsbehörde einen Auftrag an die WTG-Behörde Bielefeld erteilt, den Status dieser Einrichtungen festzustellen. Diese Arbeiten sind im Berichtszeitraum angelaufen. Sie wurden engmaschig vom zuständigen Ministerium und der Bezirksregierung Detmold begleitet und fanden unter ständiger Rückkopplung mit dem Träger Bethel.regional statt.

Ausblick

Die Jahre 2017 und 2018 bringen wiederum zahlreiche Neuerungen. Dazu gehören die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III, die Einigung von Pflegekassen und Leistungsanbieter/innen über zusätzliches Personal in stationären Regeleinrichtungen, die Umsetzung von Regelungen zu den Obergrenzen der Platzzahlen in Gasteinrichtungen, zur Qualifikation von Einrichtungsleitungen u. v. m. Unklar ist bisher auch, welche Auswirkungen sich für Träger stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen ergeben, sofern diese die Forderungen zur Einzelzimmerquote bzw. zur Sanitärausstattung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot bis zum Stichtag 31.07.2018 nicht erfüllen. Diese Regelungen und Fragestellungen beeinflussen die Arbeit der WTG-Behörde unmittelbar in einem erheblichen Umfang.

Der nächste Tätigkeitsbericht ist im Jahr 2019 für den Berichtszeitraum 2017/2018 vorzulegen.

Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.